



Anlage 3

1. Indikationen gemäß § 1 Nr. 6 der QS-Vereinbarung PET, PET/CT

- Entscheidung über die Bestrahlung von mittels CT dargestellten Resttumoren eines Hodgkin-Lymphoms mit einem Durchmesser von > 2,5 cm nach bereits erfolgter Chemotherapie

2. Personelle Anforderungen

2.1 Interdisziplinäres Team

Die Indikationsstellung zur PET bzw. PET/CT erfolgt in einem Team in interdisziplinärer Zusammenarbeit und besteht gemäß § 5 Abs. 6 aus mindestens:

- dem/n für die Durchführung und Befundung der PET bzw. PET/CT verantwortlichen Facharzt/Fachärzten,
- dem für den Patienten onkologisch verantwortlichen Arzt oder Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und
- dem verantwortlichen Strahlentherapeuten.

Gemäß § 5 Abs. 9 sollen in die Entscheidung über die Bestrahlung von Resttumoren ggf. Ärzte weiterer betroffener Fachgebiete (z.B. Pneumologie, Radiologie oder Strahlentherapie) einbezogen werden, sofern deren Expertise für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

2.2 Kooperationen mit weiteren Fachdisziplinen

Die Zusammenarbeit mit weiteren notwendigen Fachdisziplinen gemäß § 5 Abs. 10 ist geregelt durch eine Kooperation mit den nachfolgend genannten, für die Versorgung von GKV-Patienten zugelassenen, werktätlich verfügbaren Institutionen und Einrichtungen.

Fachdisziplinen	Praxis-/Krankenhausanschrift	Name des Ansprechpartners
Fachabteilung mit einem FA für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie		
Radiologie (mit entsprechender bildgebender Diagnostik wie CT, MRT)		
Strahlentherapie		
Pathologie		